

Beschlussvorlage

Einführung neuer Preise für Abrechnungsdienstleistungen und Sonstiges ab 01.01.2017

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------------|
| Werksausschuss | 05.12.2016 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 22.12.2016 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Einführung neuer Preise für Dienstleistungen wie monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, den Kosten für Zahlungseinzug durch einen Beauftragten sowie den Kosten für eine Zwischenabrechnung und Rechnungsnachdruck wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Auf Empfehlung der Rechtsanwaltskanzlei BeckerBüttnerHeld (nachfolgend BBH genannt) welche mit der rechtlichen Ausgestaltung der Verträge, AGB's und den ergänzenden Bedingungen zu Rechtsverordnungen von den Stadtwerken Eberbach beauftragt ist, war eine Neupreisbildung für Abrechnungs- und Sonstige Dienstleistungen (Spartenübergreifend) notwendig.

I. Ausgangslage

1. Derzeit werden Dienstleistungen wie monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen, den Kosten für Zahlungseinzug durch einen Beauftragten sowie den Kosten für eine Zwischenabrechnung und Rechnungsnachdruck nicht bzw. unentgeltlich angeboten. Da zukünftig eine Verpflichtung lt. Gas und Strom Grundversorgungsverordnung zur Erbringung der monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnung besteht musste eine Preisneubildung vorgenommen werden. Die Abrechnungsdienstleistungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erbracht. Es besteht keine Verpflichtung zu Abnahme.
2. Weiter mussten kostendeckend Preise für Zahlungseinzug durch einen Beauftragten sowie den Kosten für eine Zwischenabrechnung und den Rechnungsnachdruck kalkuliert werden.

II. Preise und Kalkulation

Die Preise (siehe Anlage 1) wurden pauschal unter Einbeziehung des durchschnittlichen Aufwands kalkuliert und liegen auf Höhe des Bundesdurchschnitts (Quelle: BNetzA Monitoring und Jahresbericht Statistisches Bundesamt 2016).

III. Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Eine rechtliche Beurteilung sowie eine Handlungsempfehlung von BBH liegen vor und werden wie empfohlen umgesetzt.

Die Verpflichtung zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung i.V.m. § 40 Abs. 3 EnWG Die Preise der Stadtwerke Eberbach werden in Anlage 1. der Ergänzenden Bedingungen für die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung (Gas und Strom GVV) veröffentlicht und werden zum Vertragsbestandteil.

Alle weiteren Kosten werden in den neuen AGB's (V2) der Stadtwerke Eberbach festgehalten und werden daher Vertragsbestandteil. Eine Änderung der AGB's (V1) für Bestandskunden wird aufgrund des daraus resultierenden Sonderkündigungsrechts nicht vorgenommen. Neuverträge werden mit den AGB's (V2) geschlossen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Preisliste